

Satzung der Aktion für das Leben e.V.

Präambel

Die Aktion für das Leben ist eine Initiative zum Schutz des Lebens.

Gott will, dass der Mensch lebt - jeder Mensch, in all seinen Lebensphasen. Mit dem Faktum der hunderttausendfachen Abtreibung in unserer Gesellschaft darf sich kein Christ abfinden. Wer sich zur unveräußerlichen Würde jedes Menschen bekennt; wer in jedem Menschen das Ebenbild Gottes anerkennt; wer glaubt, dass Gott schon im Mutterleib jeden Menschen bei seinem Namen ruft und zu jedem Menschen sein Ja spricht, das er nie mehr zurücknimmt; wer gegen eine lebensfeindliche Mentalität in unserer Gesellschaft ankämpft, die das menschliche Leben, besonders das des ungeborenen Menschen, zur Verfügungsmasse des Menschen degradieren will, der muss selber etwas tun, Menschen helfen, Ja zum Leben zu sagen. Er muss alles tun, um Abtreibungen zu verhindern, ihre Ursachen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aufdecken und bekämpfen sowie das Bewusstsein für das erste aller Menschenrechte, das Recht auf Leben, das auch Grundlage unserer staatlichen Ordnung ist, fördern.

§ 1 – Name / Rechtsform / Sitz:

- (1) Der Verein trägt den Namen Aktion für das Leben e.V.
- (2) Die Aktion für das Leben ist ein eingetragener Verein.
- (3) Sitz der Aktion für das Leben ist Kaiserslautern.

§ 2 – Vereinszwecke:

- (1) Die Aktion für das Leben mit Sitz in Kaiserslautern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar im Einzelnen:
 - a) die Förderung der Religion,
 - b) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- zu a) die Bildung eines Bewusstseins in der Gesellschaft für die Wichtigkeit des Schutzes des ungeborenen Lebens auf der Grundlage christlicher Werte,
- zu b) das Eintreten für den Schutz des ungeborenen Lebens.

- (2) Ein weiterer wesentlicher Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Die Aktion für das Leben tritt für die Unantastbarkeit jeden menschlichen Lebens, besonders des ungeborenen, ein. Sie will in allen Fällen, in denen Leben

wegen seelischer, sozialer oder wirtschaftlicher Nöte und Konflikte in Gefahr oder Bedrängnis kommt, Hilfe bieten. Sie will Frauen und Mädchen helfen, die in der Erwartung eines Kindes oder nach seiner Geburt in Not geraten.

Die Aktion für das Leben verwirklicht diese Zwecke, indem sie

- a) schwangeren Frauen in Konfliktsituationen unbürokratisch, direkt, menschlich Hilfe zum Leben, zum eigenen und dem ihres Kindes, gibt,
- b) das Verständnis und die Verantwortung der Gesellschaft für den Wert jeden menschlichen Lebens und für jede auch ungewollte Schwangerschaft weckt,
- c) den Einzelnen zu finanzieller und mitmenschlicher Hilfe anregt,
- d) selbst aus ihren Mitteln wirtschaftliche Hilfe leistet,
- e) mit den bestehenden Initiativen der sozialen Hilfeleistung für in Not geratene Menschen zusammenarbeitet, das Hilfsangebot ausbaut und versucht zu koordinieren,
- f) für eine intensive Information über alle sozialen Hilfsmöglichkeiten für in Not geratene Menschen sorgt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitglieder:

(1) Mitglieder können werden

- a) Verbände, Organisationen, kirchliche und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse samt den jeweiligen Gruppierungen, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Vereins förderlich sein können,
- b) Einzelpersonen.

(2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Identifikation mit den Satzungszwecken der Aktion für das Leben gemäß § 2 dieser Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft nach (1) a) und b) wird auf schriftlichen Antrag durch die Zustimmung des Vorstandes erworben.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Mitgliedschaft nach § 3 (1) a) und b) erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung im Fall der Mitgliedschaft nach § 3 (1) a)
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich.
- (3) Der Vorstand kann einen Ausschluss eines Mitgliedes wegen dessen dem Vereinszweck schadenden Verhaltens beschließen. Die Mitteilung des Ausschlusses muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Darüber befindet die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann dazu eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Ist die Dringlichkeit nicht gegeben, fällt die Entscheidung über den Ausschluss bei der nächsten planmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag:

- (1) Alle Mitglieder gemäß § 3 (1) a) und b) sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag pro Jahr zu zahlen.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Organe des Vereins:

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder nach § 3 (1) a) und b) an. Diese Mitglieder verfügen über Rede-, Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.
- (3) Mitglieder gemäß § 3 (1) a) dürfen pro Organisation maximal 2 Vertreter zu Mitgliederversammlung entsenden.

(4) Gäste sind zulässig. Diese verfügen nur über ein Rederecht. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei verschiedenen Tagungsordnungspunkten die Gäste den Raum verlassen müssen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

a) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 (1-3) dieser Satzung;

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, sofern alle anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung damit einverstanden sind. Wünscht eine Person oder mehrere Personen eine geheime Abstimmung, ist diese durchzuführen. Die / Der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und der / die Geschäftsführer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren,

c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,

d) Entgegennahme des Finanzberichtes,

e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 dieser Satzung,

g) Beschlussfassung über Ausgaben/Spenden des Vereins, die 5.000,00 € überschreiten,

h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (3) dieser Satzung,

i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 10 dieser Satzung.

(6) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

b) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.

c) Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie / Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.

d) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.

e) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

f) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Protokollführer.

§ 8 – Vorstand:

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) die / der Vorsitzende,
 - b) ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die / der Geschäftsführer / in,
 - d) bis zu 4 weitere Mitglieder.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll ein katholischer Priester sein.
- (3) Dem Vorstand sollen zwei Vorstandsmitglieder des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer angehören. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass viele Mitglieder gemäß § 3 (1) a) Kolpingsfamilien sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (5) Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (6) Pro Jahr sollen mindestens zwei Vorstandssitzung durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.
- (7) Die / Der Vorsitzende oder in ihrer / seiner Abwesenheit die / der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Sie / Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel, sofern diese 5.000,00 € nicht überschreiten (gemäß § 7 (5) g). Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig über die Verwendung der Finanzmittel.
- (9) Der Vorstand regelt die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Aktion für das Leben. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass entsprechend den Vereinszwecken beziehungsweise in den sich daraus ergebenden Handlungsfeldern Aktivitäten durchgeführt werden.

§ 9 – BGB-Vorstand / Vertretung der Aktion für das Leben:

- (1) Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Aktion für das Leben nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende/n sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/ Der stellvertretende Vorsitzende/n darf/ dürfen ihre / seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die / den stellvertretende/n Vor-sitzende/n nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Vorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

§ 10 – Auflösung des Vereins:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung. Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist eine 4/5 Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind. Diese hat das Vermögen ausschließlich für Unterstützung von Frauen, die durch eine Schwangerschaft in wirtschaftliche Not geraten sind, zu verwenden.

§ 11 – Schlussbestimmung:

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2017 in Dirmstein und durch deren Eintragung beim Amtsgericht Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Es handelt sich bei dieser Satzung um eine Neufassung. Diese Satzung ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 09.05.1976 samt Änderungen vom 11.05.1996 und 31.03.2016.

Unterschriften (Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende)